

RICHTLINIE

über die Bewilligung von städtischen Zuschüssen für Sportförderungsmaßnahmen

(Sportförderungsrichtlinie der Stadt Geesthacht)

A. GRUNDSÄTZE DER SPORTFÖRDERUNG IN GEESTHACHT

1. Zielsetzung

Für die Stadt Geesthacht ist die Förderung des Sports eine bedeutsame Aufgabe. Sport und Bewegung gewinnen immer mehr an Bedeutung im Leben der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Geesthachter Sportvereine bei dieser Aufgabe zu unterstützen und das Engagement der Vereine und der Sportler anzuerkennen.

2. Zuschussberechtigte

- 2.1 Förderungsfähig sind alle als gemeinnützig anerkannten Sportvereine mit Sitz in Geesthacht, die einem Kreis- oder Landessportverband angehören.
- 2.2 Gefördert werden auch Sportvereine, deren Sitz nicht in Geesthacht ist, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder in Geesthacht wohnhaft sind.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie, auch nicht wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum für gleiche oder ähnliche Maßnahmen gewährt worden sind.

3.2 Zuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

3.3 Die Gesamtfinanzierung der Einzelmaßnahme muss gesichert sein.

3.4 Ein Beginn der Maßnahme vor Bewilligung der Zuwendung, bedarf der Zustimmung durch die Stadt Geesthacht. Maßnahmen, die ohne die Einwilligung begonnen wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.5 Ausnahmen von der Sportförderungsrichtlinie können im begründeten Einzelfall durch den zuständigen Ausschuss beschlossen werden.

4. Antragsverfahren

Anträge auf Sportförderung sind grundsätzlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr bei der Stadt Geesthacht einzureichen.

5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist in der Regel bis zum 15.01. des Folgejahres einzureichen. Der Bewilligungsbescheid kann eine andere Frist vorsehen.

B. FÖRDERUNG DES SPORTBETRIEBS

1. Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter

1.1 Zu den Kosten für Übungsleiter kann jährlich ein Zuschuss gewährt werden.

Förderungsfähig ist die Beschäftigung auf Honorarbasis von:

- Sportlehrer/innen, die eine staatlich anerkannte Ausbildung absolviert und mit einem Examen abgeschlossen haben
- Übungsleiter/innen, die im Besitz einer vom Deutschen Sportbund ausgestellten Übungs- oder Fachübungsleiterlizenz bzw. vom jeweiligen Fachverband ausgestellten C-, B- oder A-Trainer-Lizenz sind
- Übungsleiter/innen im Rahmen der grundlegenden Schwimmausbildung, die im Besitz eines von den Wasserrettungsverbänden ausgestellten Lehrscheins oder einer staatlich anerkannten Schwimmlehrbefähigung sind
- Sportlehrer/innen im freien Beruf
- Gymnastiklehrer/innen mit staatlichen oder staatlich anerkannten Zeugnissen

1.2 Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Mitgliederzahl des Vereines.

Für bis zu 100 Mitglieder: 550,00 €

Für je 50 weitere Mitglieder: 275,00 €

Die Zuschusshöhe darf nicht mehr als 1/3 der Gesamtkosten, im Höchsthalle bis zu 4,00 € pro Übungseinheit betragen.

1.3 Der Antrag muss Angaben über die Mitgliederzahl enthalten. Die Befähigung für die jeweiligen Übungsleiter ist durch Kopien der gültigen Lizenzen nachzuweisen.

1.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides.

2. Zuschüsse zur Ausbildung von Übungsleitern

2.1 Die Kosten der Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter (C-Lizenz/1. Lizenzstufe) können mit bis zu 50% der Lehrgangskosten, höchstens jedoch mit bis zu 250,00 € je Lizenz, bezuschusst werden.

2.2 Für Vereine mit bis zu 500 Mitgliedern werden pro Jahr maximal 2 Lehrgänge bezuschusst.
Für Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern werden pro Jahr maximal 3 Lehrgänge bezuschusst.

2.3 Dem Antrag sind die Anmeldeunterlagen zum jeweiligen Lehrgang beizufügen.

2.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises.

3. Kinder- und Jugendförderung im Sport

- 3.1 Zur Förderung des Kinder- und Jugendsports können Sportvereine für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss erhalten.

Die Mittel sollen z.B. für den Ausbau des Angebotes für Kinder und Jugendliche, sowie für die Teilnahme an Lehrgängen, Trainingslagern und Wettkämpfen verwendet werden.

- 3.2 Pro Jugendlichem gewährt die Stadt Geesthacht einen Zuschuss von 10,00 € jährlich. Maßgebend für die Berechnung des jährlichen Zuschusses ist der Bestand jugendlicher Mitglieder vom 1. Januar des betreffenden Jahres.

- 3.3 Dem Antrag ist ein Nachweis über den Bestand der jugendlichen Mitglieder beizufügen. Als Nachweis gilt z.B. eine Kopie des Erhebungsbogens des Landessportverbandes S-H bzw. vergleichbarer Organisationen.

- 3.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides.

4. Zuschuss zu Verwaltungskosten

- 4.1 Zu den Verwaltungskosten kann jährlich ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss beträgt 25,00 € je angefangene 50 Mitglieder.

- 4.2 Dem Antrag ist ein Nachweis über den Mitgliederbestand beizufügen. Als Nachweis gilt z.B. eine Kopie des Erhebungsbogens des Landessportverbandes S-H bzw. vergleichbarer Organisationen.

- 4.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Erteilung des Bewilligungsbescheides.

5. Reparatur von Sportgeräten

- 5.1 Förderungsfähig ist die Reparatur von Sportgeräten ab einem Auftragswert von 500,00 €.

- 5.2 Die Zuschusshöhe beträgt 25 % des Auftragswertes.

- 5.3 Dem Antrag sind mindestens zwei Angebote beizufügen.

- 5.4 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises.

C. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

1. Vereinseigene Sportanlagen

- 1.1 Für Käufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Sanierungen und außergewöhnlich belastende Instandsetzungen vereinseigener Sportanlagen können Zuschüsse in Höhe von bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.
- 1.2 Die Zuschusshöhe ist auf 50.000,00 € begrenzt. Eventuelle Mehrkosten hat der Verein selbst zu tragen.
- 1.3 Die Folgekosten müssen für den Antragsteller tragbar sein.
- 1.4 Dem Antrag sind beizufügen:
 - Kostenschätzung
 - Baupläne und Zeichnungen, soweit diese vorliegen
 - Folgekostenaufstellung
 - Aktueller Kassenbericht des Vereines
 - Finanzierungszusagen Dritter, soweit diese vorliegen
 - Erklärung über die Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten sonstiger Zuschussgeber
- 1.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises.

2. Kauf von Sportgeräten

- 2.1 Förderungsfähig ist der Kauf von Sportgeräten ab einem Anschaffungswert von 1.000,00 €.
- 2.2 Die Zuschusshöhe beträgt 25 % des Anschaffungswertes, höchstens je doch 5.000,00 €.
- 2.3 Zuschüsse für Sportgeräte, die in den städtischen Turn- und Sporthallen bereits vorhanden sind, werden nicht gewährt. Kleingeräte bis zu einem Wert von 1.000,00 € werden ebenfalls nicht bezuschusst.
- 2.4 Dem Antrag sind mindestens drei Angebote beizufügen.
- 2.5 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises.

D. SONSTIGE FÖRDERUNGEN

1. Indirekte Zuschüsse

- 1.1 Unentgeltliche Überlassung von Sportstätten (bei freiem Eintritt)
- 1.2 Unentgeltliche Nutzung der Werbeflächen
- 1.3 Sportlerehrung

2. Sonstige Zuschussgewährung

Es handelt sich z. B. um Zuschüsse für Seniorensport und die Gesundheitsfürsorge.

E. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen der Sportförderung der Stadt Geesthacht aufgehoben.

Geesthacht, den 20.12.2018



Olaf Schulze
Bürgermeister